

Rechte und Pflichten der Betreuer bei der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen

Axel Bauer,
w. a. Richter am AG Frankfurt/Main,
Tagung am 2.9.2009 in Frankfurt/M.

Definition „Freiheitsentziehende Maßnahmen“

- Jede nicht nur unwesentliche Einschränkung der körperlichen Fortbewegungsmöglichkeit ohne oder gegen den Willen des Betroffenen

 - Also liegt schon tatbestandlich kein Freiheitsentzug vor, wenn
 - der Betroffene krankheitsbedingt keine Fortbewegungsmöglichkeit mehr hat (z.B. Wachkomapatient)
 - der Betroffene einwilligt in den Entzug der Fortbewegungsmöglichkeit (konsentierter Freiheitsentzug)
-

Anwendungsbereich des Art. 104 I GG: Welcher Freiheitsentzug erfordert eine richterliche Genehmigung?

- Freiheitsentziehende Unterbringung auf geschlossener oder fakultativ offener/geschlossener Station einer Klinik/Anstalt
 - Unterbringungsähnliche Maßnahme iSd. § 1906 IV BGB
im Rahmen genehmigter geschlossener Unterbringung
 - Freiheitsentzug auf offener Station
(unterbringungsähnliche Maßnahmen)
 - unterbringungsähnliche Maßnahmen zu Hause in der Wohnung des Betreuten
(strittig, so aber LG Hamburg, FamRZ 1994, 1619, und AG Ffm.)
-

Betreuungsplanung: Planung von Prävention gegen Selbstgefährdung

- Präventivmaßnahmen zur Vermeidung des Freiheitsentzuges geplant und durchgeführt (z.B. Sturzprophylaxe; fachärztliche Überprüfung der Medikation etc)?
 - Festlegung der Voraussetzungen, unter denen eine freiheitsentziehende Maßnahme zum Schutz des Betreuten unvermeidlich ist.
 - Festlegung der konkreten freiheitsentziehenden Maßnahmen, der Kriterien für Erfolg bzw. Mißerfolg des Freiheitsentzuges
 - Festlegung, welche Maßnahme ggfls. ein Mehr an Gefahr für den Betreuten bedeutet (Gefahr des Übersteigens des Bettgitters?)
-

Besprechungspflicht des Betreuers

- Vor der Beantragung der Genehmigung des Freiheitsentzuges muss der Betreuer dies mit dem Betreuten persönlich erörtern (Besprechungspflicht, § 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB) und dabei feststellen, ob
 - der Betreute ohne die Maßnahme zur Fortbewegung fähig wäre
 - der Betroffene einwilligungsfähig ist und dem Freiheitsentzug zustimmt.
-

Ermittlungspflicht des Betreuers

- Ist der Freiheitsentzug geeignet und erforderlich, die Gefährdung des Betreuten zu beseitigen?:
 - Eigene Sachverhaltsfeststellung zum Vorliegen der erheblichen Gefahr für Leib und Leben des Betreuten
 - keine bloße Übernahme der Angaben des Pflegedienstes, der Heimleitung, des Arztes etc.
 - Selbstgefährdung des Betreuten (nicht Fremdgefahr?)
 - Keine Alternativen zum Freiheitsentzug?
 - Konkrete freiheitsentziehende Maßnahme zur Gefahrenabwehr geeignet? (oder wird die Gefahr sogar gesteigert)
 - Mildeste geeignete Maßnahme?
-

Ermittlungspflicht des Betreuers

- Umfasst der Aufgabenkreis der Betreuung die Anordnung von Freiheitsentzug?
 - Muss die Betreuung erweitert werden? (Ist die Erweiterung auf den Freiheitsentzug und die Einwilligung zur Heilbehandlung erforderlich?)
 - Muss Widerstand des Betreuten gegen eine ärztliche Maßnahme im Rahmen der Unterbringung überwunden werden?
 - Ist der Betreute für die ärztliche Maßnahme einwilligungsfähig?
-

Stationäre Zwangsbehandlung

- Muss ggfls. auch ein Genehmigungsantrag nach § 1906 I Nr. 2 BGB gestellt werden?
 - Ggfls. In Kombination mit § 1906 IV, 1904 BGB?
 - BGH (BtMan 2006, 99=FamRZ 2006, 615):
 - Ein Betreuer ist grundsätzlich befugt, in ärztliche Maßnahmen auch gegen den natürlichen Willen eines einwilligungsunfähigen Betreuten einzuwilligen
 - Im Rahmen einer genehmigten Unterbringung nach § 1906 I Nr. 2 BGB umfasst diese Befugnis des Betreuers auch das Recht, erforderlichenfalls einen der ärztlichen Maßnahme entgegenstehenden Willen des Betreuten zu überwinden.
-

Stationäre Zwangsbehandlung

□ OLG München (FamRZ 2005, 1196):

Kann bei einer zum Wohl des einwilligungsunfähigen Betreuten genehmigten Unterbringung nach § 1906 I Nr. 2 BGB eine notwendige Behandlung nur unter Einsatz von Zwangsmaßnahmen, z.B. einer jeweils kurzfristigen Fixierung, vorgenommen werden, sind diese genehmigungsbedürftig und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch nach § 1906 IV BGB genehmigungsfähig.

Der Entscheidung des BGH (FamRZ 2001, 149) zur Unzulässigkeit einer ambulanten Zwangsbehandlung sei nichts abweichendes zu entnehmen.

Externe Beratung des Betreuers vor Unterbringungsantrag erforderlich?

- Beratung durch einen Arzt (Facharzt), eine Pflegekraft, einen Pflegewissenschaftler?
- Beratung im Rahmen von Fachgespräch mit Kollegen?
- Beratung im Rahmen von Supervision?
- Beratung durch Betreuungsbehörde, Betreuungsverein?
- Beratung durch Gericht (Vorgespräch)?

Was tun bei reiner Fremdgefahr?

- Pflicht des Betreuers zur Abwehr von Fremdgefahren?
 - Information des Betreuers an Ordnungsbehörden nach PsychKG erforderlich/sinnvoll und angemessen?
 - Rückmeldung des Betreuers an Heim, dass ein FE auf Veranlassung des Betreuers betreuungsrechtlich nicht zulässig ist.
-

Was tun bei Gefahr im Verzuge?

- ❑ Genehmigung bei Gericht nicht rechtzeitig einholbar?
 - ❑ Erhebliche Eigengefahr für den Betreuten: Betreuer ordnet den Freiheitsentzug (FE) an und führt ihn durch, § 1906 II 2 BGB (Heim ist rechtlich gedeckt!)
 - ❑ Betreuer informiert das Gericht und beantragt unverzüglich die nachträgliche Genehmigung
 - ❑ Das setzt aber voraus, dass der Aufgabenkreis die Anordnung von FE schon umfasst!
 - ❑ Soweit das nicht der Fall ist, Vorgehensweise wie bei reiner Fremdgefahr und Anregung der Erweiterung der Betreuung an das VormG.
-

Aufgaben des Betreuers in Unterbringungsverfahren

- ❑ Ermittlung und Feststellung der zu beseitigenden Selbstgefährdung des Betreuten
 - ❑ Besprechung der Gefahrensituation und des erforderlichen Freiheitsentzuges mit dem Betreuten
 - ❑ Liegt Gefahr im Verzuge vor?, vgl. § 1906 II 2 BGB!
 - ❑ Antrag auf Genehmigung des Freiheitsentzuges beim zuständigen VormG stellen
 - ❑ Darstellung der konkret zur Genehmigung beantragten Form und Dauer der Freiheitsentziehung (Unterbringungsort?)
 - ❑ Darstellung der Haltung des Betreuten zu der beantragten Genehmigung
-

Aufgaben des Betreuers in Unterbringungsverfahren

- Begründung des Genehmigungsantrages
 - Weitere Begründung des Genehmigungsantrages bei Nachfragen des Gerichts
 - Beantwortung von Fragen des vom Gericht beauftragten Sachverständigen (§ 321 FamFG) oder des Verfahrenspflegers
 - Zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen:
Vermittlung des Kontaktes bzw. des Zuganges des Sachverständigen, des Verfahrenspflegers, des Richters zum Betreuten
-

Aufgaben des Betreuers nach Erteilung der Genehmigung

- Platz im PKH/in einer Unterbringungseinrichtung suchen
 - Übermittlung des Genehmigungsbeschlusses an die den Freiheitsentzug durchführende Stelle (Klinik, Heim, Pflegedienst)
 - Betreuungsbehörde ggfls. um Unterstützung bei der Zuführung zur Unterbringung bitten, § 326 FamFG (HH: Betreuer wendet sich direkt an die zuständige Ordnungsbehörde als Zuführdienst)
-

Aufgaben des Betreuers nach erfolgtem Freiheitsentzug

- Sicherung der Wohnung des Betreuten (Wohnungstür, Gas, Haustiere) bei Fremdunterbringung
 - Erweiterung der Betreuung auf Gesundheitsvorsorge erforderlich?
 - Ersetzung der Einwilligung des Betreuten bei dessen Einwilligungsunfähigkeit
 - Genehmigung nach § 1904 BGB einholen
-

Aufgaben des Betreuers nach erfolgtem Freiheitsentzug

- ❑ Regelmäßigen Kontakt zum Betreuten halten; vor allem bei freiheitsentziehender Fremdplatzierung
 - ❑ Regelmäßige Überprüfung des Erfolges des FE und der Zwangsbehandlung
 - ❑ Bei Erfolglosigkeit: Abbruch der Maßnahme durch den Betreuer, auch vor Ablauf der Genehmigungsfrist
 - ❑ Ermittlung, ob Verlängerung des FE erforderlich ist
 - ❑ Rechtzeitig Verlängerungsantrag an das VormG stellen
 - ❑ Im Zweifel den Verlängerungsantrag stellen! (Kann besser zurückgenommen als zu spät gestellt werden!)
-

Beendigung des Freiheitsentzuges (FE)

- Der Betreuer (nicht der Arzt oder die Klinik/das Heim) beendet den FE, wenn dieser nicht mehr erforderlich ist, vgl. § 1906 III BGB!!!
 - Die Beendigung des FE ist dem VormG durch den Betreuer mitzuteilen, damit der Beschluss aufgehoben werden kann, § 1906 III 2 BGB!
-

Rechtsmittel gegen ablehnenden Genehmigungsbeschluss

- Der Betreuer kann Beschwerde einlegen
 - Statthaft ist die Beschwerde nach §§ 59, 63 335 III FamFG
 - Sie muss binnen 1 Monat ab Bekanntmachung/Zustellung der ablehnenden Unterbringungsentscheidung an den Betreuer eingelegt werden, § 63 FamFG.
 - Das Heimpersonal ist nicht beschwerdebefugt!
-

Unzulässigkeit ambulanter Zwangsbehandlung

- Der BGH (Beschluss vom 11.10.2000, BtPrax 2001, 32) hat die ambulante Zwangsbehandlung für unzulässig erklärt;
 - sie falle nicht unter den Begriff der Freiheitsentziehung oder den der unterbringungsähnlichen Maßnahmen und sei daher nicht nach § 1906 I Nr. 2 bzw. 1906 IV BGB genehmigungsfähig.
-

Vermeidung unzulässiger ambulanter Zwangsbehandlung

Ein Ausweg ist die kurzfristige, z.B. die nur einen Tag oder wenige Stunden lange freiheitsentziehende Fremdunterbringung zur Gewährleistung einer sonst nicht möglichen Heilbehandlung gegen den Widerstand des Betreuten (OLG München FamRZ 2005, 156=BtMan 2005, 235)

A.A. OLG Bremen, BtMan 2006, 48=NJW-RR 2006, 75: ebenfalls unzulässig, wenn die kurzfristige Unterbringung allein den Zweck der zwangsweisen Vergabe einer Depotspritze verfolgt; so jetzt auch der BGH!!!

Anwendung von Personenortungs- anlage eine genehmigungs- bedürftige FE?

- Nach § 1906 IV BGB nur genehmigungsbedürftig, wenn die Ortung zur FE dient, d.h. die geortete Person auch gegen ihren Willen in die Einrichtung zurückgebracht wird
- AG Stuttgart-Bad Cannstadt (FamRZ 1997, 704): immer genehmigungspflichtige Maßnahme nach § 1906 IV BGB, aber im Einzelfall auch genehmigungsfähig, also nicht immer Verstoß gegen die Menschenwürde (ebenso AG Bielefeld BtPrax 1996, 232; insoweit **a.A.** AG Hannover BtPrax 1992, 113)

Ende des Vortrages

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!!!**
